

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 J. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 J.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 38.

Danzig, den 14. Mai.

1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 5. d. Mts. in Nr. 36 des Kreisblatts mache ich sämtliche Guts- und Gemeindevorstände nochmals darauf aufmerksam, daß die Wählerlisten zur Reichstagswahl vom 18. Mai cr. ab 8 Tage lang im Amtslokal des Ortsvorstandes zur Einsicht öffentlich auszulegen sind, dieses **vorher** in der Ortschaft ortsüblich bekannt zu machen ist, und am 26. Mai die Wählerlisten mit der Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung und die stattgehabte Auslegung der Liste zu versehen sind.

Etwas angebrachte Beschwerden gegen die Wählerliste sind mir **sofort** mit Bericht einzureichen.

Danzig, den 12. Mai 1898.

Der Landrath.

2. Die Revision der am 9. d. Mts. in Kotoschken geimpften resp. wiedergeimpften Kinder aus Kotoschken, Leesen, Ellernitz, Smengorschin, Czapeln, Kl. Kelpin findet am **Montag, den 16. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Schulhause zu Kotoschken** statt.

Die Ortsvorstände der genannten Ortschaften fordere ich auf, für die Bestellung der geimpften Kinder zur Nachschau Sorge zu tragen.

Danzig, den 12. Mai 1898.

Der Landrath

3. Ich mache hierdurch auf die in No. 19 des Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19. April cr. betreffend die Benutzung des preussischen Staatsschuldbuches aufmerksam

Danzig, den 11. Mai 1898.

Der Landrath.

4. In Braust ist am 10. d. Mts. ein umherlaufender fremder Hund, welcher dort andere Thiere aus Braust und aus Ruffoschin gebissen hat, getödtet worden und hat die durch den beamteten Thierarzt ausgeführte Sektion ergeben, daß dieser Hund der **Sollwuth** verdächtig war.

Auf Grund des § 38 des Viehseuchen-Gesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Instruktion zu diesem Gesetz vom 27. Juni 1895 ordne ich hierdurch an, daß in allen Ortschaften der Amtsbezirke Braust, Ohra, Suckschin, Langenau, Goschin, Straschin und Schönfeld alle Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten seit Erscheinen dieses Kreisblattes festgelegt, angekettet oder eingesperrt werden sollen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauchs und außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sichern Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem bezeichneten Bezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden; außerdem hat der Besitzer des Hundes gemäß § 66 des Viehseuchengesetzes eine Geldstrafe bis 150 *M* oder Haft verwirkt. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, alle zur Anzeige gelangenden Uebertretungen strenge zu bestrafen.

Die Gensdarmen beauftrage ich, die von ihnen angetroffenen im Sperrbezirk vorschriftswidrig frei umherlaufenden Hunde sofort zu erschießen.

Die Guts- und Gemeindevorstände sämtlicher Ortschaften der oben genannten Amtsbezirke beauftrage ich, diese Verfügung sofort in der Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 12. Mai 1898.

Der Landrath.

5. Unter den Schweinen des Hofbesitzers Flockenhagen in Osterwick ist die Rothlaufkrankheit ausgebrochen.

Danzig, den 12. Mai 1898.

Der Landrath.

6. Vor einiger Zeit ist die noch nicht vollendete, abgebundene Rüstung eines größeren Neubaus in Folge des heftigen Windrucks umgestürzt und dadurch nicht nur ein bedeutender Schaden an Material, sondern auch der Tod eines Menschen herbeigeführt. Die angestellte Untersuchung hat ergeben, daß die Rüstung zwar vorschriftsmäßig abgebunden, aber, namentlich im Hinblick auf ihre Ausdehnung und Höhe, nicht genügend durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkung des stark wehenden Windes gesichert war.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die Standfestigkeit verbundener Gerüste von mehr als 10 m Höhe gegen Windruck fortan durch statische Berechnung nachzuweisen ist. Die Gerüste sind nöthigenfalls durch Verankerung und Versteifung gegen Umkippung zu sichern.

Ich ersuche, den Inhalt dieser Verfügung nicht nur den beteiligten Staatsbaubeamten, sondern auch den Baupolizeiverwaltungen zur Nachachtung mitzutheilen und die sorgfältige Durchführung zu überwachen.

Berlin, den 6. April 1898.

III. 4699.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Schulz.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Danzig, den 9. Mai 1898.

Der Landrath.

7. Es werden vielfach **Metallpfeifen** als Signalpfeifen und auch als Kinderspielzeug in den Handel gebracht, welche einen den im Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 als höchste zulässige Grenze festgesetzten Satz von 10% weit übersteigenden Gehalt von Blei aufweisen und deshalb der menschlichen Gesundheit leicht schädlich werden können. Vor dem Gebrauch solcher starkbleihaltigen Metallpfeifen wird hierdurch gewarnt.

Zugleich ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, derartige als Kinderspielzeug in den Verkehr gebrachten metallenen Pfeifen, sowie auch andere metallenen Spielsachen, welche von den Kindern in den Mund genommen werden, namentlich Blasinstrumente und Koch- und Eßgeschirre für Puppenküchen auf ihren Gehalt an Blei und Zink untersuchen zu lassen und falls sich dabei ein gesundheitschädlicher Gehalt dieser Metalle ergibt, ein strafrechtliches Verfahren auf Grund der §§ 12 bis 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen herbeizuführen.

Danzig, den 10. Mai 1898.

Der Landrath.

8. Die Influenzkrankheit unter den Pferden des Hofbesizers Wiebe in Einlage ist erloschen.

Danzig, den 5. Mai 1898.

Der Landrath.

9. Die Arbeiter Ferdinand Brudler und Albert Friedrich aus Ruffisch-Polen, welche im Gut Regin beschäftigt waren, sind von dort entlaufen. Ich ersuche, auf dieselben zu achten und sie im Ermittlungsfalle festzunehmen, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen. Vor der Beschäftigung dieser Ausländer ohne meine Genehmigung wird hierdurch gewarnt.

Danzig, den 9. Mai 1898.

Der Landrath.

10. Der Gärtner Johann Krause in Kl. Kleschkau ist als Ortsdiener sowie als Feld- und Forstgüter für den Gutsbezirk Kl. Kleschkau bestellt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Danzig, den 10. Mai 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

11. Es steht zu erwarten, daß bei der eingetretenen warmen Witterung voraussichtlich in den nächsten Wochen eine starke Altwanderung, besonders während des Vollmondes, stattfinden wird.

Auf Grund des § 5 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, ertheile ich daher für den Umfang der Küsten- und Binnenfischerei-Gewässer des Regierungsbezirks Danzig die Erlaubniß zum Betriebe des **Walfanges** für die ganze Dauer der diesjährigen Frühjahrs-schonzeit, einschließlich der wöchentlichen.

Danzig, den 9. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

12. Bekanntmachung.

Der Arbeiter Gustav Raschner zu St. Albrecht ist von mir als Buschwärter für die Strauchpflanzungen an der alten Radaune verpflichtet worden.

Danzig, den 10. Mai 1898.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

13. Bekanntmachung.

Die Königliche Forstverwaltung Oliva beabsichtigt den sog. Schwedenbamm, welcher als öffentlicher Weg von der Chaussee Leegstrieß - Ramkau bei Goldkrug abgeht und nach Oliva führt im Königlichen Walde in den einzelnen Theilen durch Verlegung zu steiler Strecken zu verbessern. Der Hohlweg vor Oliva soll geschlossen und dafür der neue bereits ausgebaute Weg, welcher über dem alten Hohlwege um das Oberförsterdienstand herabläuft und in den Weg nach der Kesseltaule mündet, auf 6 m bis an den alten Weg unterhalb der Hohlle verbreitert und für den öffentlichen Verkehr frei gegeben werden, welcher wie früher beim Oberförsterdienstgehöft in die Rosengasse mündet.

Es wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, schriftlich oder zu Protokoll bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bezirks-Amt geltend zu machen.

Oliva, den 10. Mai 1898.

Das Bezirksamt Oliva'er Forst.

Beilage.